

***Nutzungsbedingungen
für
Serviceeinrichtungen –
Besonderer Teil (NBS-BT)***

**Infrastruktur der Brohltalbahn
Serviceanlage „Lokhalle Neuwied“**



Brohltal-Schmalspureisenbahn Betriebs-GmbH
Postfach 86
56654 Brohl-Lützing

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	3
2	Infrastrukturbeschreibung	3
3	Zugangsbedingungen	5
3.1	Betriebszeiten	5
3.2	Antrag auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur	5
3.3	Technische Bedingungen	6
3.4	Betriebsvorschriften und Sicherheit	6
3.5	Notfallmanagement	6
4	Betriebsdienst	7
5	Zusätzliche Bestimmungen zu Punkt 6 NBS-AT	7
6	Entgeltgrundsätze	7
7	Anreizsystem	8
8	Stornierungen	8
9	Rechnungslegung	8

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Die „Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS)“ für die von der Brohltal-Schmalspureisenbahn Betriebs-GmbH (nachfolgend Brohltalbahn genannt) betriebene Serviceeinrichtung bestehen aus einem Allgemeinen Teil (AT) und dem nachfolgenden Besonderen Teil (BT). Soweit von den Regelungen der „NBS-AT“ abgewichen wird, gehen die „NBS-BT“ vor. Das „Preissystem für die Benutzung der Serviceeinrichtung“ ist nicht Bestandteil der NBS. Die „NBS-AT“, „NBS-BT“ sind im Internet unter www.brohltalbahn.de/infra.htm veröffentlicht.
- 1.2 Die „NBS-BT“ regeln die Bedingungen für die Nutzung der Serviceeinrichtung der Brohltalbahn im Bereich des Bahnhofes Neuwied (Lokhalle Neuwied). Die dort vorhandenen und von diesen NBS erfassten Anlagen sind in dem als Anhang 1 beigefügten Lageplan dargestellt.

2 Infrastrukturbeschreibung

- 2.1 Die Serviceeinrichtung der Brohltalbahn befindet sich im Bahnhof Neuwied der DB Netz. Die Gleisanlagen sind teilweise elektrifiziert. Folgende Einrichtungen stehen im Bereich Serviceanlage Lokhalle Neuwied zur Verfügung:

Gleise

Gleis Nr.	Neigung max.	Länge gesamt	Nutzlänge	Nutzung als	Lage
27	0,0 ‰	80 m	40 m	Abstellgleis elektrifiziert	W34 – GE
102	0,0 ‰	10m	0 m	Zufahrtgleis	W34 - GE
102	0,0 ‰	30 m	30 m	Hallengleis	G 102
102n	15,0 ‰	30 m	25 m	Abstellgleis	W35 – GE

Weichen

Weiche Nr.:	Art	Grundstellung	Besonderheiten
33	Weiche	Stillgelegt linke Zunge ausgebaut	Keine Stellvorrichtung
34	Elektr. Weiche fernbedient	keine	wird vom FdL Neuwied - DB Netz AG gestellt
35	Handweiche	keine	

Zusatzanlagen

- Wasseranschluß , Kraftstromanschluß und Hallenkran vorhanden.
-

Bahnübergänge

- Keine
-

Abschnitte mit eingeschränktem seitlichen Sicherheitsabstand

Lokschuppen- Hallengleis im mittleren Bereich links befindet sich eine Laderampe.

Zufahrtsgleis 17 der DB Zwischen Tankstelle und Anschlussgrenze vor Weiche 34 befindet sich links eine Laderampe.

Bei beiden Laderampen ist kein Sicherheitsraum vorhanden !

- 2.2 Die Infrastruktur ist eine Serviceeinrichtung für den öffentlichen Verkehr nach AEG.

Sie dient als Abstellanlage und zur Wartung von Fahrzeugen.

Die Infrastruktur schließt über die Weiche 34 (Spitze gleich Anschlussgrenze) an die Infrastruktur der DB Netz Gleis 17 im Bahnhof Neuwied an.

Alle auf der Infrastruktur errichteten Signale entsprechen der Eisenbahnsignalordnung (ESO).

Das gesamte Gleis 27 verfügt über eine Oberleitung für den Einsatz von Elektrolokomotiven.

kleinster Halbmesser der Bogen:	190	m
Geschwindigkeit für Rangierfahrten maximal:	10	km/h
Geschwindigkeit in dem Hallengleis maximal:	5	km/h
größte Neigung:	15,0	‰
größte zulässige Achslast:	22,5	t

- 2.3 Die Leistungen der Brohltalbahn umfassen den Infrastrukturzugang zu den Gleisanlagen sowie die Nutzung der unter 2.1 genannten Zusatzanlagen.

3 Zugangsbedingungen

3.1 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der Gleisanlagen sind täglich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3.2 Antrag auf Zugang zur Eisenbahninfrastruktur

- 3.2.1 Die Serviceeinrichtung kann nur nach Abschluss eines Eisenbahninfrastruktur-nutzungsvertrages zwischen der BROHLTALBAHN und dem Zugangsberechtigten befahren werden. Ein Befahren der Serviceeinrichtung ohne schriftlichen Vertrag ist nicht erlaubt. Eine Übermittlung per Telefax genügt der Schriftform.
- 3.2.2 Der Antrag auf Nutzung der Serviceeinrichtung der Brohltalbahn ist im Internet unter www.brohltalbahn.de/infra.htm veröffentlicht und soll spätestens drei Werktage vor dem Benutzungstag bis 15.00 Uhr an die Telefaxnummer 02633/440 981 gefaxt werden. Die Brohltalbahn wird innerhalb von zwei Werktagen nach Eingang des Antrags über den Antrag entscheiden. Bei aufwändiger Bearbeitung, z. B. aufgrund besonderer Sicherheitsanforderungen, kann die Frist zur Bearbeitung angemessen verlängert werden. Eine Ablehnung des Antrags wird dem Zugangsberechtigten gegenüber begründet. Im Falle der Annahme erhält er ein Angebot zum Abschluss einer Zugangsvereinbarung gem. § 14 Abs. 6 AEG. Dieses Angebot kann er nur innerhalb von fünf Werktagen annehmen. Nimmt er das Angebot nicht innerhalb dieser Frist an, wird es ungültig.
- 3.2.3 Bei Anträgen über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarenden Nutzungen, ist das Koordinierungsverfahren nach Punkt 3.3 „NBS-AT“ durchzuführen.
- 3.2.4 Fehlende Angaben fordert die Brohltalbahn bei den vom Zugangsberechtigten benannten Personen oder Stellen unverzüglich nach. Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, die fehlenden Angaben unverzüglich zu übermitteln. Übermittelt der Zugangsberechtigte diese Angaben nicht, geht die Gefahr einer nicht realisierbaren Anmeldung auf den Zugangsberechtigten über. Der Antrag gilt erst mit dem Zeitpunkt der Vervollständigung als gestellt.
- 3.2.5 Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass bei Abweichungen von der Anmeldung (z. B. Zeiten der Nutzung der Serviceeinrichtung, andere Anzahl der Fahrzeuge oder Änderungen bei Zustellung oder Abholung von Fahrzeugen etc.) die Brohltalbahn rechtzeitig vor Nutzung der Serviceeinrichtung informiert wird. Zugangsberechtigte, die zum vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb einer Abweichung von bis zu 20 min. die Infrastruktur in Anspruch nehmen, genießen gegenüber anderen Zugangsberechtigten, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, Vorrang.
- 3.2.6 Anträge für das Abstellen von Fahrzeugen werden nur bei freien Kapazitäten bewilligt. Die Zuordnung des Abstellgleises bzw. des Lokschuppens erfolgt kurzfristig nach Ankunft der betreffenden Rangierabteilung durch die Brohltalbahn.

3.3 **Technische Bedingungen**

Der Zugang unterliegt folgenden technischen Bedingungen:

Alle auf der Infrastruktur „Lokhalle Neuwied“ eingesetzten Eisenbahnfahrzeuge müssen mindestens die Anforderungen der EBO erfüllen.

Fahrzeuge mit einer Abnahme nach § 32 der Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung erfüllen diese Anforderungen.

Neben den in Punkt 2.3 und Punkt 2.4 NBS-AT genannten Anforderungen an Personal und Fahrzeuge müssen sämtliche weiteren eisenbahnrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

3.4 **Betriebsvorschriften und Sicherheit**

3.4.1 Neben den bundes- und landesrechtlichen Vorschriften gilt weiterhin die „Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) für die Infrastruktur „Lokhalle Neuwied“ in der jeweils gültigen Fassung. Die SbV ist unter www.brohltalbahn.de/infra.htm abrufbar. Alle für die Benutzung der Infrastruktur erforderlichen Regelwerke können im Betriebsbüro der Brohltalbahn eingesehen oder entgeltlich erworben werden.

3.4.2 Das vom Zugangsberechtigten eingesetzte Personal muss sich jederzeit mit gültigem Lichtbildausweis ausweisen können. Die Brohltalbahn und/oder der Beauftragte sowie dessen Hilfspersonal können vom Zugangsberechtigten die Benennung des Personals vor Fahrtantritt verlangen.

3.5 **Notfallmanagement**

Für die gesamte Serviceeinrichtung ist ein jederzeit erreichbares Notfallmanagement eingerichtet. Die entsprechenden Ansprechpartner sind in Anhang 2 („Rufnummernverzeichnis“) dargestellt. Für das Notfallmanagement gelten die in der „Sammlung betrieblicher Vorschriften (SbV) für die Infrastruktur „Lokhalle Neuwied“ enthaltenen Vorgaben. Der Zugangsberechtigte hat sich über den jeweiligen Stand dieser Vorgaben informiert zu halten. Er muss jederzeit Ansprechpartner bereithalten und deren aktuellen Kontaktdaten der Brohltalbahn zur Verfügung stellen. Die Daten sollen mindestens zwei Werkzeuge vor der Inanspruchnahme der Serviceeinrichtungen schriftlich mitgeteilt werden. Eine Übermittlung per Telefax oder mail genügt der Schriftform.

4 Betriebsdienst

- 4.1 Im Bereich der Serviceeinrichtung werden alle Fahrten als Rangierfahrten durchgeführt. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.
- 4.2 Für das Befahren der Serviceeinrichtung der Brohltalbahn Infrastruktur „Lokhalle Neuwied“ ist für Kenntnis der Lageplan der Infrastruktur ausreichend.
- 4.3 Die Triebfahrzeugführer des Zugangsberechtigten müssen über einen gültigen Triebfahrzeugführerschein nach der Triebfahrzeugführerscheinverordnung verfügen, soweit dies nach dieser Verordnung erforderlich ist. Im Übrigen müssen sie über einen Eisenbahnfahrzeug-Führerschein nach der VDV-Schrift 753 verfügen.
- 4.4 Die Brohltalbahn informiert den Zugangsberechtigten auf Anfrage über die zur Betriebsabwicklung in der Serviceeinrichtung erforderlichen Daten. Sie stellt sicher, dass der Zugangsberechtigte bei Bauarbeiten in den Einrichtungen über sich daraus ergebende Betriebseinschränkungen oder Betriebsänderungen informiert wird.
- 4.5 Eine sofortige Benachrichtigung der Brohltalbahn durch den Zugangsberechtigten hat zu erfolgen bei
- Unregelmäßigkeiten während der Benutzung mit betrieblichen Auswirkungen, sonstigen Umständen, die sich auf die Betriebssicherheit auswirken,
 - Unfällen

5 Zusätzliche Bestimmungen zu Punkt 6 NBS-AT

- 5.1 Abweichend zu NBS-AT, Punkt 6.1.3, sind die Vertragsparteien zum Ersatz eigener Sachschäden verpflichtet, wenn der Sachschaden eines Beteiligten den Betrag von 100,00 Euro übersteigt. Punkt 6.1.2 der NBS-AT bleibt unberührt.
- 5.2 Eine Haftung der Brohltalbahn im Rahmen der §§ 407 ff. HGB für Schäden wegen Verlustes oder Beschädigung ist begrenzt. (auf _____)

6 Entgeltgrundsätze

- 6.1 Grundsätzlich wird für die Benutzung der gesamten Gleisanlagen ein Entgelt pro Fahrzeug erhoben. Die Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils gültigen Entgeltliste.
- 6.2 Gesondert erhoben werden Entgelte für die Nutzung zur Wartung in der Lokhalle. Einzelheiten ergeben sich wiederum aus der Entgeltliste.

- 6.3 Ergänzend zu NBS-AT, Punkt 4.4, wird nach Ablauf der Zahlungsfrist für die erste Mahnung kein Entgelt erhoben. Nach Ablauf der Zahlungsfrist der ersten Mahnung werden 3,00 Euro Mahngebühren für die zweite und für eine dritte und jede weitere Mahnung 6,00 Euro Mahngebühren erhoben. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Verzugsschäden bleibt unberührt.
- 6.4 Abweichend von der Regelung unter Punkt 2.5.3 NBS-AT sind angemessene Sicherheitsleistungen in Höhe des im vereinbarten Abrechnungszeitraum zu entrichtenden Entgeltes. Basis für die Berechnung sind die angemeldeten Leistungen.

7 Anreizsystem

- 7.1 Sind die Infrastrukturanlagen der Brohltalbahn im Zeitraum einer vertraglich vereinbarten Nutzung aufgrund von Unzulänglichkeiten, die der Brohltalbahn zuzurechnen sind (s. 7.2), nicht verfügbar, entfällt das Entgelt für die angemeldete Nutzung (höchstens des tagesanteiligen Nutzungsentgeltes).
- 7.2 Die Brohltalbahn ist verantwortlich für die technische oder betrieblich aus dem Bereich der Infrastruktur bedingte Nichtverfügbarkeit von Infrastrukturanlagen. Der Zugangsberechtigte ist verantwortlich für Störungen aufgrund seiner Unpünktlichkeit oder technischen Mängeln an den von ihm eingesetzten Fahrzeugen. Für alle anderen Ursachen ist keine Vertragspartei verantwortlich.

8 Stornierungen

Bei einer Stornierung vorbestellter Gleisanlagen erfolgt bis zum 3. Tag vor dem vereinbarten Nutzungsbeginn zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes und der erschwerten anderweitigen Vermarktung eine Abrechnung von 10% des vereinbarten Entgeltes für die Nutzung. Bei einer Stornierung zwischen 72 und 24 Stunden vor dem vereinbarten Nutzungsbeginn ist zur Abdeckung des Verwaltungsaufwandes und der durch die Vorbestellung erschwerten anderweitigen Vermarktung ein Entgelt von 50% des vereinbarten Entgeltes für die Nutzung zu leisten. Im Übrigen werden 90% des Nutzungsentgeltes erhoben. Der Höchstbetrag beläuft sich bei Abstellungen auf 25% einer Jahresmiete.

9 Rechnungslegung

- 9.1 Einwendungen gegen die Rechnungen sind binnen sechs Wochen nach Erhalt der Rechnung schriftlich bei der Brohltalbahn zu erheben, soweit sie nicht die Wirksamkeit der zugrundeliegenden Vereinbarungen betreffen. Nicht rechtzeitig beanstandete Rechnungen gelten als genehmigt.
- 9.2 Punkt 4.5 der NBS-AT gilt nur für eine Aufrechnung gegenüber der Brohltalbahn.
- 9.3 Ergänzend zu Punkt 2.5.6 NBS-AT kann die Brohltalbahn sich aus der Sicherheit oder der Vorauszahlung befriedigen und die Rechte auf Zahlung einer weiteren Sicherheitsleistung bzw. Vorauszahlung geltend machen, wenn sich der Zugangsberechtigte nach Zahlung der Sicherheitsleistung weiterhin im Verzug befindet und nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungspflichten nachkommt.